

Alte Grenzen – neue Grenzen. Formen polisübergreifender Machtbildung in klassischer und hellenistischer Zeit.

Peter Funke, Münster

Von Phasis an den Hängen des Kaukasus im Osten bis zu den Säulen des Herakles, den Felsen von Gibraltar, im Westen saßen die Griechen rund um das Schwarze Meer und das Mittelmeer wie Frösche um einen Teich. So beschreibt Sokrates im platonischen Dialog *Phaidon* die geographische Ausdehnung der griechischen Staatenwelt in klassischer Zeit.¹ Was diesen griechischen „Fröschen“ gemeinsam war, das hatte schon Herodot auf den Punkt gebracht und als *to hellenikón* bezeichnet, das er dann noch präziserte, indem er gleiches Blut und gleiche Sprache, gleiche Heiligtümer und Opfer sowie gleichgeartete Sitten als gemeinsame und alle Griechen verbindende Merkmale dieses *hellenikón* herausstellte.² Was die „Frösche“ aber trennte, das waren ihre politischen Organisationsformen. Mochten diese strukturell auch noch so ähnlich sein, so bildeten sie doch die institutionalisierte Grundlage einer Staatenwelt, die sich aus mehr als 800 selbstständigen politischen Gemeinwesen zusammensetzte. Sie alle fühlten sich zwar mehr oder weniger dem *hellenikón* zugehörig, waren aber zugleich aufs sorgsamste darauf bedacht, in *politicis* ihre jeweilige Eigenständigkeit – ihre *eleutheria* und *autonomia*, ihre Freiheit nach außen und innen – zu behaupten.

Das galt grundsätzlich für alle *poleis* und gleichermaßen auch für die stammesmäßig organisierten *ethne*, und zwar stets ganz unabhängig von ihrer jeweiligen Größe. Dass entsprechende politische Ansprüche allerdings nicht von jeder Polis mit gleichem Gewicht und Nachdruck im zwischenstaatlichen Miteinander durchgesetzt werden konnten, steht auf einem anderen Blatt und soll hier nicht näher ausgeführt werden. Ganz unabhängig davon aber fand dieses unbedingte Beharren einer jeder Polis auf politischer

¹ Plat. *Phaid.* 109a–b.

² *Hdt.* 8.144.2.

Eigenständigkeit seinen sichtbaren Ausdruck auch in der Bestimmung und Umgrenzung des jeweiligen Polisterritoriums. Die Geschichte der griechischen Polis ist von Beginn an immer auch die Geschichte von Grenzverletzungen und territorialen Konflikten. Und nicht von ungefähr bildete sich als eines der frühesten Instrumente im zwischenstaatlichen Verkehr die griechische Schiedsgerichtsbarkeit zur Regelung von Grenzkonflikten aus.³ Mochte also die griechische Polis auch vornehmlich durch einen personalen Charakter gekennzeichnet gewesen sein und sich primär als Bürgerverband verstanden haben, so wird man mit Blick auf die realen Verhältnisse kaum mit Franz Hampl von „Polis ohne Territorium“ sprechen können, denen so etwas wie eine „staatliche Gebietshoheit“ gänzlich fremd gewesen sei.⁴

Die klare Abgrenzung eines festen Territoriums gehört zweifellos zu den konstituierenden Faktoren einer Polis. Das hat auch Klaus Freitag unter dem Aspekt der Konstruktion und Wahrnehmung von Räumen und Grenzen in der griechischen Staatenwelt in diesem Sammelband deutlich herausgestellt.⁵ Und hieran sollen die folgenden Überlegungen unter dem Blickwinkel der Wirksamkeit und Überwindung von Räumen und Grenzen unmittelbar anschließen. Dabei können allerdings nicht einmal ansatzweise alle Facetten dieses vielschichtigen und komplexen Themas erörtert werden. Es wird vielmehr vor allem darum gehen, nur einige wenige zentrale Aspekte der rechtlichen Ausgestaltung grenzüberschreitenden – im Sinne von polisübergreifenden – Agierens zur Sprache zu bringen, um auf diese Weise zumindest die Grundlinien der hier in Frage stehenden Problematik nachzuzeichnen.

Fragen wir zunächst nach der generellen Wirksamkeit der Polisterritorien und ihrer Grenzen, so dürfte diese mit Blick auf die Gesamtheit der griechischen Staatenwelt auf der Hand liegen. Die Koexistenz zahlloser, ganz unterschiedlich großer und in ihren Interessen vielfach divergierender, immer auf ihrer Eigenständigkeit beharrender Gemeinwesen musste im zwischenstaatlichen Miteinander einen dauerhaft prekären Zustand erzeugen, zumal es außer einem nur sehr rudimentär wirksamen Fremden- und Gastrecht keine allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regeln und Normen

³ Vgl. die Zusammenstellung der entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus archaischer und klassischer Zeit bei Piccirilli (1973).

⁴ Hampl (1939).

⁵ Vgl. dazu den Beitrag von K. Freitag in diesem Band.

gab.⁶ Mit der Zunahme der Interaktionen zwischen den einzelnen Staatswesen wuchs daher auch deren inhärente Konflikthaltigkeit und damit aber auch das Bedürfnis, Strategien zum Interessensausgleich und zur Beherrschung möglicher Auseinandersetzungen zu entwickeln, wenn man nicht willens oder imstande war, einen offenen Konflikt in Permanenz auszuhalten.

Die Gründe konnten vielfältig sein, auf einen bi- oder multilateralen Ausgleich zu sinnen und damit die eigenen Grenzen wenn schon nicht zu überwinden, so doch zumindest – nicht allein im übertragenen Sinne – zu überschreiten. Da hier nur einige erste, grundsätzliche Überlegungen zu einem sehr viel komplexeren Thema dargelegt werden sollen, möchte ich es bei der Benennung von drei eher allgemeineren Kategorien von Motivationen belassen, ohne weiter ins Detail zu gehen:

1. An erster Stelle ist das Bedürfnis zu nennen, die Regelung gemeinsamer Interessen im zwischenstaatlichen Verkehr gegenseitig anerkannt, rechtlich bindenden Vereinbarungen zu unterwerfen. Hier ist das Spektrum besonders breit und reicht von der Anerkennung gemeinsamer Grenzen über Fragen des Weidrechts und der Handelsbeziehungen bis hin zur Akzeptanz von Eheschließungen zwischen Bürgern verschiedener Poleis.

2. Ein weiterer Beweggrund ergibt sich aus dem Bestreben, die Ausweitung der Herrschaft einer Polis über die eigenen Grenzen hinaus offensiv zu betreiben und Lösungsmöglichkeiten für die damit verbundene Integration der unterworfenen bzw. hinzugewonnenen Poleis in den erweiterten Machtbereich zu finden.

3. Ein dritter Begründungszusammenhang ergibt sich quasi im Umkehrschluss aus dem vorangegangenen Punkt und stellt in gewisser Weise die defensive Variante des zuvor Gesagten dar: Gemeint ist das Zusammengehen von zwei oder mehreren Poleis zur Stabilisierung und Stärkung der eigenen Stellung – in der Regel in Reaktion auf sich verändernde machtpolitische Gesamtkonstellationen.

Auch wenn mit diesen drei Aspekten der Motivationshaushalt noch keineswegs ausgeschöpft ist, dürften aber doch zumindest die wichtigsten Eckpunkte für unsere Frage nach möglichen Gründen für polisübergreifendes Handeln hiermit benannt sein. Diese mit dem staatlichen Partikularismus verbundenen Problemfelder zwangen die Griechen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, ihre zwischenstaatlichen Beziehungen auf geregelte Grundlagen

⁶ Busolt – Swoboda (1920–26), 1240–1264; Gauthier (1972), 18–27.

zu stellen. Betrachtet man die griechische Verfassungsgeschichte unter diesem Aspekt, so erscheint sie wie ein einzigartiges großes Experimentierfeld, auf dem immer wieder neue Institutionen und Instrumentarien zur Lösung der bezeichneten Konflikte entwickelt wurden.

Auf die schon sehr frühe Ausbildung von Schiedsgerichtsverfahren habe ich bereits hingewiesen. Hierbei unterwarfen sich die Poleis der Entscheidung eines Richterkollegiums, das von den Konfliktparteien im gegenseitigen Einvernehmen bestellt wurde. Die Schiedsrichter stammten in der Regel aus unbeteiligten, oft aber mit den streitenden Parteien befreundeten Staaten. Die Akzeptanz der Urteile hing – wie vielfach auch noch im heutigen internationalen Recht – sowohl von der Autorität der Entscheidungsinstanz wie auch vom guten Willen der beteiligten Poleis ab.⁷

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang aber auch die Bildung staatenübergreifender Zusammenschlüsse in der Form von Vereinigungen benachbarter Stämme und Poleis um ein gemeinsames zentrales Heiligtum zu sogenannten Amphiktyonien.⁸ Die Apollon-Heiligtümer in Delphi und auf der Insel Delos und das Poseidon-Heiligtum in Kalaureia im Osten der Peloponnes waren die kultischen Zentren der bedeutendsten Amphiktyonien, deren Aufgaben sich aber nicht in der Pflege eines gemeinsamen Kultes erschöpften; vielmehr verpflichteten sich die Mitglieder, die politisch unabhängige Staaten blieben, in ihren durch Eide bekräftigten Übereinkünften, auch im Konfliktfall bestimmte Regeln im zwischenstaatlichen Miteinander einzuhalten, um wenigstens die Existenzgrundlagen aller Amphiktyonien sicherzu-

⁷ Zum Schiedsgerichtsverfahren im zwischenstaatlichen Verkehr in der griechischen Staatenwelt vgl. Busolt – Swoboda (1920–26), 1257–1259; Piccirilli (1973); Ager (1996); Magnetto (1997). In diesen Werken, die eine Zusammenstellung aller Fälle von der archaischen bis zur hellenistischen Zeit bieten, finden sich auch Hinweise auf weitere relevante Forschungsliteratur.

⁸ Grundlegend zu den griechischen Amphiktyonien immer noch: Busolt – Swoboda (1920–26), 1280–1310; vgl. auch Tausend (1992), 19–63 und Siewert – Aigner-Foresti (2005), 19–24 mit der neueren Literatur; speziell zur pyläisch-delphischen Amphiktyonie s. Lefevre (1998); Sánchez (2001).

stellen. Somit fungierten die griechischen Amphiktyonien als eine sehr frühe Instanz zur Stabilisierung zwischenstaatlicher Beziehungen.⁹

Eine andere Form eines staatenübergreifenden Zusammenschlusses waren die Symmachien, Kampfbündnisse, die vorrangig militärische Ziele verfolgten. Eine Symmachie konnte defensiv ausgerichtet sein und der Abwehr eines gemeinsamen Feindes dienen; sie konnte aber auch auf die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges abzielen. Die Zweckbestimmung sowie die oft sehr präzisen Regelungen der Beistandsverpflichtungen und der Verteilung der militärischen Kompetenzen und Führungsaufgaben wurden vertraglich festgelegt und von den Bündnispartnern beidseitig.¹⁰ Ein sehr typisches Beispiel für eine solche Symmachie war die Gründung des gegen die Perser gerichteten Hellenenbundes im Jahre 481.¹¹ Symmachiale Verträge konnten aber auch die Grundlage großräumiger Bündnisssysteme bilden, auf denen einzelne Staaten ihre Vormachtstellung aufbauten. Durch den Abschluss jeweils zweiseitiger Beistandsvereinbarungen und deren Bündelung in einer Hand konnte eine auf Vorherrschaft drängende Polis ihre Führungsrolle absichern. Die Verträge wurden dann in der Regel ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen und enthielten mit der Verpflichtung, „die gleichen Freunde und Feinde zu haben“, eine nur sehr allgemeine Zweckbindung, die der jeweiligen Führungsmacht einen großen außenpolitischen Handlungsspielraum einräumte. Der Peloponnesische Bund unter der Führung Spartas und der Delisch-Attische Seebund unter der Führung Athens sind hier die bekanntesten, aber keineswegs einzigen Beispiele solcher hegemonialen Symmachien,¹² die auch in hellenistischer Zeit durchaus noch als ein polisübergreifendes Herrschaftsinstrument Anwendung fanden.

⁹ Vgl. Aischin. leg. (II) 115. Selbst wenn die bei Aischines überlieferte Eidesformel ein spätes Konstrukt sein sollte [so etwa Sánchez (1997); s. aber auch Lefèvre (1997), 147–151], zeigt doch die diesem Konstrukt dann zugrundeliegende Sichtweise, dass die politische Funktion der delphischen Amphiktyonie als Regulativ im zwischenstaatlichen Miteinander erkannt und im Blick war.

¹⁰ S. (mit der älteren Literatur) Tausend (1992); Baltrusch (1994) und Schmitt (2005a).

¹¹ Staatsverträge II 130; vgl. auch Baltrusch (1994), 30–51; Kienast (2003) mit der älteren Literatur.

¹² Vgl. (mit weiterführender Literatur) zum Peloponnesischen Bund: Baltrusch (1994), 19–30 sowie die zusammenfassende Darstellung von Birgalias (2003); zum Delisch-Attischen Seebund: Meiggs (1972); Schuller (1974); Steinbrecher (1984); Smarczyk (1990); Baltrusch (1994), bes. 52–68.

Alle diese Formen zwischenstaatlichen Agierens sind bekannt und bedürfen hier nicht der weiteren Erörterung. Es sind dies Teile eines noch viel breiteren Spektrums von Formen zwischenstaatlicher Beziehungen, die zwar einer engen, polisübergreifenden Kooperation zwischen einer unterschiedlich großen Anzahl von Staaten dienten, die aber doch zumindest im Kern den Bestand jedes dieser Staaten unberührt ließen und den Handlungsspielraum der Poleis allenfalls hinsichtlich ihrer außenpolitischen Entscheidungen einengten. So besehen blieben also die Existenz der Poleis grundsätzlich gewahrt und ihre jeweiligen Grenzen wirksam und unangetastet. Für den Delisch-Attischen Seebund gilt das allerdings – zumindest in seiner Schlussphase – nur noch sehr bedingt. Um die Mitglieder enger an sich zu binden, griffen die Athener mit immer rigideren Mitteln auch in die inneren Angelegenheiten ihrer Bündner ein und verletzten zunehmend deren Autonomie. Diese Integrationsbestrebungen gipfelten dann im Jahre 405 in der Verleihung des attischen Bürgerrechts an die Bewohner der Insel Samos¹³ – eine Maßnahme, die allerdings wegen des bald darauf erfolgten Endes des attischen Seebundes keine größeren Auswirkungen mehr zeitigte.

Mit der Aufnahme der Samier in den attischen Bürgerverband hatten die Athener aber einen Weg beschritten, der in der damaligen Zeit auch in anderen Teilen der griechischen Welt zunehmend in Anwendung kam, um aus ganz unterschiedlichen, oben bereits kurz skizzierten Erwägungen heraus neue Formen polisübergreifenden Zusammenwirkens zu praktizieren. Den primären Ansatzpunkt dazu bot das Bürgerrecht, das die Grundkonstituente einer jeden Polis bildete und ein unabdingbares Merkmal ihrer politischen Eigenständigkeit darstellte. Die Öffnung eines Bürgerverbandes für Angehörige einer fremden Polis war daher immer auch eine besondere Art von Grenzüberschreitung und konnte damit zum Ausdruck eines besonderen Nahverhältnisses werden. Schon in klassischer Zeit wurde daher Einzelpersonen das Bürgerrecht einer Polis als Auszeichnung für besondere Verdienste verliehen. In hellenistischer Zeit entwickelte sich aus dieser Praxis eine spezifische Form zwischenstaatlicher Beziehungen, die *isopoliteia*, eine – oft gegenseitige – Verleihung des Bürgerrechts einer Polis an eine andere Polis unter Wahrung der jeweiligen politischen Unabhängigkeit.¹⁴ Durch eine solche Ehrung, die der freundschaftlichen Verbindung zweier Poleis

¹³ IG I³ 127 + Add. p. 949; s. dazu Smarczyk (1986), 22–31; Koch (1993).

¹⁴ Hierzu immer noch grundlegend: Gauthier (1972), 347–373; Gawantka (1975).

Ausdruck verleihen sollte, wurden die Bürger der mit der Isopolitie ausgezeichneten Polis den Bürgern der anderen Polis rechtlich gleichgestellt und im Falle einer Übersiedlung in den dortigen Bürgerverband aufgenommen. Vielfach dürften solche Isopolitieverleihungen kaum mehr als bloße Ehrenbezeugungen dargestellt oder allenfalls der Erleichterung gegenseitiger Kontakte gedient haben. Sie konnten aber auch – wie im Falle des Aitolischen Bundes – als probates Mittel eingesetzt werden, um weiter entfernte Poleis an den Bund zu binden und damit den politischen Einfluss weit über den eigentlichen Herrschaftsbereich hinaus sicherzustellen.¹⁵ Die Wahrung von Grenzen im Sinne der Achtung der Polisautonomie und die Überwindung von Grenzen mittels isopolitischer Rechtsformen bedingten einander und bezeichneten so einen besonderen Weg zur Etablierung weitausgreifender Einflussphären, der den spezifischen politischen Rahmenbedingungen der griechischen Staatenwelt Rechnung zu tragen suchte.

Ganz andere Wege beschritten im 5. Jahrhundert die sizilischen Tyrannen durch den Aufbau territorial geschlossener Herrschaftsbereiche. Zwar konnten auch sie die Autonomie der einzelnen Poleis nicht gänzlich außer Kraft setzen; aber durch eine rigorose „Städtepolitik“, die vor radikalen Eingriffen in die Zusammensetzung der Bürgerschaften und auch vor der totalen Vernichtung von Städten nicht zurückschreckte, machten sie sich die von ihnen unterworfenen Poleis gefügig. Systematisch hatte Gelon ab 485 Syrakus zu seinem neuen Herrschaftszentrum ausgebaut. Das Stadtareal wurde in großem Stil erweitert und die Bevölkerungszahl um ein Vielfaches erhöht. Allein aus Gela, wo Gelon seinen Bruder Hieron als Tyrannen eingesetzt hatte, wurde die Hälfte der Bewohnerschaft zwangsweise nach Syrakus umgesiedelt; weitere Massendeportationen erfolgten aus zuvor eroberten Städten, von deren Bewohnern die Reichen in die syrakusanische Bürgerschaft integriert wurden, während die Angehörigen der ärmeren Schichten in die Sklaverei verkauft wurden. Darüber hinaus spricht Diodor von 10.000 Söldnern, denen Gelon das syrakusanische Bürgerrecht verliehen haben soll.¹⁶

Nach ähnlichem Muster verfuhr 476 auch Hieron mit der Stadt Katane: Nachdem Hieron zunächst deren Bewohner ebenso wie die von Naxos nach

¹⁵ Gawantka (1975), 83f. und 221 (Auflistung aitolischer Isopolitieverleihungen); vgl. hierzu zuletzt Buraselis (2005), 45–47.

¹⁶ Hdt. 7.156; Thuk. 6.5.3; Diod. 11.72.3; vgl. dazu Berve (1967), 142f.; 600f.; Finley (1979), 75–77.

Leontinoi verpflanzt hatte, siedelte er 10.000 neue Bewohner an – je zur Hälfte aus der Peloponnes und aus Syrakus –, benannte Katane in Aitna um und setzte seinen Sohn Deinomenes dort als Herrscher ein. Hierons Neugründung hatte jedoch nur wenige Jahre Bestand. Nach dem Sturz der Deinomeniden kehrten die ursprünglichen Bewohner in die nun wieder Katane genannte Stadt zurück, während sich die hieronischen Siedler in der Stadt Inessa niederließen, das sie in Aitna umbenannten.¹⁷ 403 wurden die Bewohner Katanes erneut Opfer syrakusanischer Politik, als Dionysios I. die Stadt eroberte, die Einwohner in die Sklaverei verkaufen ließ und an ihrer Stelle kampanische Söldner ansiedelte, die dann aber schon wenige Jahre später auch nach Aitna/Inessa verpflanzt wurden.¹⁸ Die Poleis und ihre Bürgerschaften wurden so zu einer disponiblen Masse im tyrannischen Mächtenspiel, dessen oberstes Ziel die Sicherung einer territorial möglichst weit ausgreifenden Herrschaft blieb.¹⁹ Diese westgriechische Variante polisübergreifender Machtbildung, die sich noch um viele weitere Exempla bereichern ließe und die in hellenistischer Zeit – und dann keineswegs mehr nur im Westen – ihre ungebrochene Fortsetzung fand, mag zwar als Extrem erscheinen; aber auch sie ist nur eine Konsequenz der eingangs beschriebenen prekären Konstellation der griechischen Vielstaatenwelt.

Im letzten Teil dieser Ausführungen soll nun aber wieder das griechische Mutterland im Zentrum stehen und es sollen die Formen polisübergreifender Machtbildung in den Blick genommen werden, die in der Forschung gemeinhin unter dem Begriff der Sympolitie subsumiert werden.²⁰ Es geht dabei – um es zunächst einmal ganz allgemein auszudrücken – um besondere rechtliche Ausgestaltungen des Bürgerrechts, mit denen die politische Teilhabe in polisübergreifenden bzw. mehrere Poleis integrierenden politischen Organisationsformen sichergestellt werden sollte. Anders als im Fall der Isopolitie haben wir es hier mit einer – zumindest partiellen –

¹⁷ Diod. 11.49.1–2; 11.76.3; Strab. 6.2.3.; vgl. dazu Berve (1967), 149; 604f.

¹⁸ Zusammenstellung der einschlägigen Quellen bei Berve (1967), 640–642; vgl. auch Stroheker (1958), 58–61; Finley (1979), 108f.

¹⁹ So heißt es im 7. Brief Platons, dass Dionysios ganz Sizilien in einer Polis zusammengezogen habe (Plat. *epist.* 7, 332C).

²⁰ Vgl. hierzu u. a.: Busolt – Swoboda (1920–26), 156–160; Giovannini (1971), 20–24 [allerdings mit zum Teil problematischer Deutung; dazu Walbank (1976/7)]; Schmitt (1994); Reger (2004); Schmitt (2005b).

Aufhebung staatlicher Eigenständigkeit zu tun, also mit einer extremen Form politischer Grenzüberwindung.

Wenn die Forschung in diesem Zusammenhang von *Sympoliteie* spricht, so bedient sie sich eines aus den antiken Quellen übernommenen Begriffs, dem bei genauerer Betrachtung keineswegs die Eindeutigkeit eignet, die ihm im modernen Sprachgebrauch häufig zugeschrieben wird. Unzutreffend ist jedenfalls ist die Behauptung von Hans Beck, dass „das erst im Hellenismus belegte Substantiv *he sympoliteia* ... ausschließlich auf die bundesstaatlichen Vereinigungen in Griechenland“²¹ zu beziehen sei. Die wenigen epigraphischen Belege lassen sich nur teilweise mit bundesstaatlichen Phänomenen in Zusammenhang bringen, und sie sind auch keineswegs nur auf Griechenland begrenzt.²² Und auch die insgesamt ebenfalls nicht gerade zahlreichen literarischen Belege, von denen fast die Hälfte dem polybianischen Geschichtswerk entstammen, dienen der Kennzeichnung unterschiedlicher Rechtsverhältnisse. So verwendet Polybios das Wort *sympoliteia* zwar überwiegend zur Bezeichnung der spezifischen Organisationsformen der hellenistischen Bundesstaaten; wenn er aber an einer Stelle ausdrücklich in Bezug auf den Achaischen Bundesstaat von einer *ethnike sympoliteia* spricht,²³ dann legt es dieser Wortgebrauch nahe, dass es ihm hier um die Präzisierung einer im übrigen offenbar mehrdeutigen Terminologie ging, die mit der auch ansonsten anzutreffenden Unschärfe griechischer Rechtsbegriffe durchaus korreliert. Der *ethnike sympoliteia* müssen daher auf jeden Fall eine oder mehrere andere Formen von *sympoliteiai* gegenüber gestanden haben, die eben nicht *ethnikai* waren und keinen bundesstaatlichen Bezug aufwiesen.

Noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein ließ sich das, was in den Quellen gemeinhin als *sympoliteia* bzw. *sympoliteuein* bezeichnet wurde, nur in groben Umrissen analysieren. Die doch recht kargen Aussagen der verfügbaren Quellen ermöglichten aber zumindest die Unterscheidung zweier grundsätzlich verschiedener Formen von *sympoliteiai*: Einerseits bezeichnete der Begriff – präziser als *ethnike sympoliteia* – die besondere Ausgestaltung des Bürgerrechts in den antiken Bundesstaaten, deren Anfänge in die klassische Zeit zurückreichten und die als föderale Zusammen-

²¹ Beck (1997), 12.

²² Vgl. etwa Milet I 3, 149, Zl. 49; IMylasa 892.

²³ Polyb. 2.44.5.

schlüsse ehemals eigenständiger Poleis die politische Landkarte des hellenistischen Griechenland bestimmten. Die antiken Bundesstaaten waren geprägt von dynamischen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Poleis und der Zentralgewalt.²⁴ Aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen hatten die Poleis als Gliedstaaten einen Teil ihrer eigenstaatlichen Kompetenzen auf die Bundesebene übertragen und in die Verfügungsgewalt des gesamten Bundes gestellt. Das betraf vor allem Fragen der Außen- und Verteidigungspolitik, aber auch große Bereiche der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Die Kompetenzbereiche des Bundes und der Gliedstaaten waren aber nicht immer klar voneinander getrennt, sondern konnten durchaus – wie auch in modernen Bundesstaaten – in einem konkurrierenden Verhältnis zueinander stehen und bedurften dann einer wechselseitigen Abstimmung. Wie in den einzelnen Gliedstaaten gab es auch auf der Bundesebene eigene Magistrate und Entscheidungsorgane. In diesen *Ethne*, *Koina* oder eben auch (*ethnikai*) *Sympoliteiai* genannten Bünden wurde die Mitwirkung jedes Bürgers auch an den Entscheidungen auf der Bundesebene dadurch garantiert, dass er zusammen mit dem Erwerb des Bürgerrechts eines Gliedstaates immer auch das Bundesbürgerrecht erhielt. In diesem Sinne bezeichnete *sympoliteia* dann ein „doppeltes Bürgerrecht“.

Deutlich davon zu trennen ist der Begriff *sympoliteia* zur Bezeichnung der vertraglichen Grundlagen für einen Zusammenschluss zweier oder mehrerer Poleis zu einer neuen politischen Einheit – also der wohl radikalsten und konsequentesten Überwindung von Polisgrenzen. Schon am Ende des 19. Jahrhunderts hatte Emil Szanto auf der Basis der bis dahin bekannten Quellenzeugnisse die bis heute grundlegende Unterscheidung zwischen den „bundesstaatlichen Sympolitien“ und den von ihm so genannten „synökistischen Sympolitien“ getroffen: „Das ist eben der Unterschied zwischen der bundesmäßigen und der synökistischen Sympolitie ..., daß hier das Bürgerrecht der Sonderstaaten [gemeint sind die Gliedstaaten eines Föderalstaates] besteht und das gemeinsame Bürgerrecht nach sich zieht, dort aber der eine Staat völlig aufhört zu existieren.“²⁵ Dieser zweite, von Szanto als

²⁴ In vieler Hinsicht immer noch grundlegend zu den antiken Bundesstaaten: Swoboda (1913), 208–443; Busolt – Swoboda (1920–26), 1395–1507; Larsen (1968); vgl. im Übrigen die bei Beck (2003) und Siewert – Aigner-Forcsti (2005), 156–165 zusammengestellte Literatur.

²⁵ Szanto (1892), 114f.; s. auch Swoboda (1924); Kolbe (1929); Schwahn (1931); vgl. auch Beck (1997), bes. 9–29 und Schmitt (2005b) (mit der älteren Literatur).

„synoikistisch“ bezeichnete Typus von Sympolitie ließ sich allerdings lange Zeit aufgrund einer nur unzureichenden Quellenlage nur in Umrissen und nur annäherungsweise beschreiben. Vor allem wurde er – wie es auch Szantos Begriff „synoikistisch“ indiziert – mit einem anderen, weniger staatsrechtlichen als vielmehr urbanistischen Phänomen der griechischen Staatenwelt der klassischen und hellenistischen Zeit gleichgesetzt oder doch zumindest aufs engste verbunden: dem auch schon in der Antike so genannten *synoikismos*. Dieser Begriff bezeichnete aber – streng betrachtet – eben keinen verfassungsgeschichtlichen, sondern einen siedlungsgeschichtlichen Vorgang und bezog sich vorderhand auf die Gründung oder auch Wiederbegründung einer Stadt ganz konkret im Sinne der Anlage eines urbanen Zentrums; darüber hinaus konnte Synoikismos aber auch den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Siedlungen zu einem neuen urbanen Zentrum meinen oder auch den Anschluss von Siedlungen an ein vorhandenes urbanes Zentrum unter Aufgabe der alten Siedlungsagglomeration.²⁶

Solche *synoikismoi* sind vor dem Hintergrund der Fragestellung nach grenzenüberwindenden Phänomenen in der griechischen Poliswelt schon für sich genommen ein überaus interessanter und aufschlussreicher Untersuchungsgegenstand, der im Rahmen dieser eher allgemein gehaltenen Zusammenschau aber nur in seiner Verflechtung mit anderen, tendenziell gleichgerichteten Erscheinungsformen erwähnt werden kann. Die Gründe für einen Synoikismos konnten vielfältig sein. So war die Gründung von Städten wie Elis oder Mantinea – um nur zwei Beispiele aus klassischer Zeit zu nennen²⁷ – das Ergebnis einer siedlungsmäßigen Konzentration innerhalb eines (weitgehend unverändert fort-)bestehenden Gemeinwesens; der politische Rahmen und auch die territorialen Grenzen der jeweiligen Polis blieben also unverändert. Bei den oben erwähnten Vorgängen in Sizilien – auch diese seien hier nur beispielhaft genannt – handelte es sich hingegen vielfach um die Wiederbegründung von durch Krieg und/oder Bevölkerungsdeportationen vernichteten Poleis und damit also um die Restitution alter Zustände und eben auch alter Grenzen.

²⁶ Vgl. u. a. Moggi (1976); Musiolek (1981); Gauthier (1985), 202f.; Gauthier (1987–1989); Moggi (1996); Hansen (2003), 180.

²⁷ Elis: Moggi (1976), 157–166 (Nr.25); Roy (2002) – Mantinea: Moggi (1976), 140–156 (Nr. 24); Hodkinson (1981), 256–261; Heine Nielsen (2002), bes. 171–175.

Anders hingegen verhielt es sich mit Städten wie z. B. Rhodos oder Megalopolis, deren Gründung aus der Zusammenlegung zweier oder mehrerer, ehemals eigenständiger Gemeinwesen hervorgegangen ist.²⁸ In diesem Fall – und eigentlich nur in diesem Fall – ging ein Synoikismos mit einer Sympolitie in eins.²⁹ Das neue Siedlungszentrum wurde zugleich auch zum Zentrum einer neu konstituierten Polis oder umgekehrt: eine neu konstituierte Polis schuf sich zugleich auch ein neues urbanes Zentrum. Diese dialektische Verknüpfung war allerdings keineswegs zwingend.³⁰

Der außerordentliche Zuwachs an neuem einschlägigen Quellenmaterial in den letzten Jahrzehnten aus allen Teilen der antiken griechischen Poliswelt erlaubt heute eine weitaus differenziertere Betrachtung des Phänomens sympolitischer Zusammenschlüsse, als es noch bis in die 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts möglich war. Die mittlerweile vorliegenden Textzeugnisse³¹ lassen die ganze Bandbreite unterschiedlicher Gestaltungsformen bei der Bildung einer neuen Polis durch das Zusammengehen alter Poleis deutlich werden. Das Ergebnis ist in allen Fällen die Bildung eines neuen Bürgerverbandes. Das konnte durch die Aufnahme der Bürger einer kleineren politischen Einheit in die Bürgergemeinschaft einer größeren politischen Einheit geschehen; es konnten sich aber auch – wie etwa im Falle von Rhodos³² – ehemals eigenständige Bürgergemeinschaften zu einem ganz neuen Bürgerverband zusammenschließen.

Es ist hier nicht der Ort, die vielfältigen sympolitischen Zusammenschlüsse im Detail zu untersuchen. Eine solche vergleichende Analyse dürfte aber zeigen, dass Szantos Differenzierung zwischen bundesstaatlicher und

²⁸ Rhodos: Moggi (1976), 213–226 (Nr. 34); Gabrielsen (2000) – Megalopolis: Moggi (1976), 293–325 (= Nr. 45); Heine Nielsen (2002), 414–455.

²⁹ Zur Differenzierung vgl. schon Feldmann (1885).

³⁰ Vgl. hierzu auch Funke (1987); Funke (1991); Funke (1997).

³¹ Eine Liste inschriftlich überlieferter Sympolitieverträge bieten Gauthier (1985), 198f. und Te Riele (1987), 187f.; hinzu kommen noch die Verträge zwischen Latmos und Pidasa (SEG 47, 1563) und Kildara und Th(odasa?) (SEG 51, 1496, Zl. 13) sowie einige möglicherweise Mylasa betreffenden Sympolitien (vgl. IMylasa 102.861.866.867.913). Zu den historischen Hintergründen (Wechsel von einem symmachialen zu einem sympolitischen Zusammenschluss) des von Te Riele (1987) veröffentlichten Sympolitievertrages zwischen Mantinea und Helisson (SEG 37, 340 = IPArk 9) vgl. Funke (2004); zu SEG 47, 1563 vgl. Wörrie (2003).

³² Moggi (1976), 213–226 (Nr. 34); Gabrielsen (2000).

synoikistischer Sympolitie schon in der Begrifflichkeit zu kurz greift. Hinsichtlich der bundesstaatlichen Organisationen im antiken Griechenland mag der Terminus: „bundesstaatliche Sympolitie“ noch einigermaßen operationabel sein, auch wenn – wie dargelegt – die Kompetenzverteilung zwischen der Bundesgewalt und den Gliedstaaten in den antiken Föderalstaaten keineswegs einheitlich geregelt war. Hinsichtlich der nicht-bundesstaatlichen Sympolitien vermag Szantos Begriff der „synoikistischen Sympolitien“ den komplexen Sachverhalt, wie er sich uns heute in den Quellen darstellt, allerdings nicht mehr angemessen zu beschreiben. Zu unterschiedlich sind die – auch begrifflich different gefassten³³ – Formen, unter denen sich die neuen Bürgergemeinschaften konstituierten.³⁴ Daher ist auch schon Hatto H. Schmitt vor einigen Jahren für eine strengere Trennung von nicht-bundestaatlichen Sympolitien und Synoikismoi eingetreten und hat stattdessen den Begriff „Eingemeindungs-Sympolitie (incorporating sympolity)“³⁵ ins Spiel gebracht.

Aber auch dieser Vorschlag scheint mir dem Gesamtphänomen noch nicht hinreichend gerecht zu werden, da er Phänomene einer vielleicht doch unpassenden Kategorisierung zu unterwerfen sucht, die allzu sehr einer staatsrechtlichen Systematik verhaftet bleibt, die dem Rechtsdenken der Griechen doch eher fremd war. Was zu tun bleibt, ist eine vergleichende Neuanalyse der hier nur deskriptiv und äußerst knapp skizzierten, unterschiedlichsten Erscheinungsformen polisübergreifender Interaktionen, die nicht von einem primär systematischen Ansatz ausgeht, sondern die zunächst die historischen Rahmenbedingungen erschließt und nach den je spezifischen Voraussetzungen, Gründen und Ursachen fragt, um erst dann neue, durchaus auch modellhafte und vielleicht sogar systemische Inter-

³³ So finden sich – um nur einige Beispiele anzuführen – neben den Begriffen *sympoliteia* (Milet – Pidasa: I Milet I 3, 149, Zl. 49) und *sympoliteuein* (Stiris – Medcon: Syll.³ 647, Zl. 6) auch Termini wie *apopoliteuein* / *politeuein* (Percia – Melitaia: Syll.³ 546B, Zl. 14–16), *homopoliteia* (Kos – Kalymnos: StV III 545, Zl. 18) *politeia* (Smyrna – Magnesia am Sipylos: StV III 492, Zl. 44.46), *politeuma* (Herakleia am Latmos – Pidasa: SEG 47, 1563, Zl. 32f. 41), *synoikia* (Orchomenos – Euaimon: StV II 297, Zl. 2), *synthesis* / *koinazein* (SEG 37, 340, Zl. 2. 4).

³⁴ So kam es beispielsweise nicht immer gleichzeitig auch zu einem *synoikismos* im eigentlichen Sinne; vgl. z. B. SEG 37, 340 (Mantineia – Helisson) oder StV II 297 (Orchomenos – Euaimon).

³⁵ Schmitt (1994), 37.

pretationsraster und Deutungsmuster zu entwickeln, um Möglichkeiten und Grenzen politischen Agierens jenseits der Polis besser ausloten zu können. Im Vorangegangenen konnte und sollte nicht mehr als nur das historische Potential aufgezeigt werden, das für die Beantwortung einer solchen Fragestellung verfügbar ist.

Summary

Presupposing the different motivations for the legal form of interstate relations in ancient Greece (1. delimitation of own interests; 2. integration of subjugated states; 3. forming alliances to stabilize and strengthen one's own position) the wide range of the different kinds of bi- and multilateral contracts is demonstrated. Then special attention is paid to the differentiation between „federal“ and „synoicistic“ sympolities. On the basis of recently discovered epigraphic evidence it seems appropriate to abandon these dichotomic classification in favour of a more differentiated typology.

Bibliographie

- Ager (1996): Ager, S.L., *Interstate arbitrations in the Greek world, 337 – 90 B.C.*, Berkely – Los Angels – London 1996.
- Batrusch (1994): Baltrusch, E., *Symmachie und Spondai. Untersuchungen zum griechischen Völkerrecht der archaischen und klassischen Zeit (8. – 5. Jahrhundert v. Chr.) (= Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 43)*, Berlin – New York 1994.
- Beck (1997): Beck, H., *Polis und Koinon. Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr. (= Historia Einzelschriften 114)*.
- Beck (2003): Beck, H., *New Approaches to Federalism in Ancient Greece: Perceptions and Perspectives*, in: Buraselis – Zoumboulakis (2003), 177–190.
- Berve (1967): Berve, H., *Die Tyrannis bei den Griechen*, 2 Bde., München 1967.
- Birgalias (2003): Birgalias, N., *The Peloponnesian League as a political organization*, in: Buraselis – Zoumboulakis (2003), 19–26.
- Buraselis (2003): Buraselis, K., *Symmachia und Sympolitieia in the hellenistic period*, in: Buraselis – Zoumboulakis (2003), 39–50.

- Burasclis – Zoumboulakis (2003): Burasclis, K. – Zoumboulakis, K. (Hgg.), *The Idea of European community in history. Conference proceedings, Vol. II: Aspects of connecting *poleis* and *ethne* in Ancient Greece*, Athen 2003.
- Busolt – Swoboda (1920–26): Busolt, G. – Swoboda, H., *Griechische Staatskunde*, 2 Bde. (= HdAW IV 1.1,1–2), München 1920³–1926³.
- Feldmann (1885): Feldmann, W., *Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitarum Graecorum* (= *Dissertationes Argentoratense* 9), Straßburg 1885.
- Finley (1979): Finley, M.I., *Das antike Sizilien*, München 1979.
- Funke (1987): Funke, P., *Zur Datierung befestigter Stadtanlagen in Aitolien. Historisch-philologische Anmerkungen zu einem Wechselverhältnis zwischen Siedlungsstruktur und politischer Organisation*, in: *Boreas* 10, 1987, 87–96.
- Funke (1991): Funke, P., *Zur Ausbildung städtischer Siedlungszentren in Aitolien*, in: Olshausen, E. – Sonnabend, H. (Hgg.), *Stuttgarter Kolloquium zur Historischen Geographie des Altertums*. 2, 1984 und 3, 1987 (= *Geographica Historica* 5), Bonn 1991 313–332.
- Funke (1997): Funke, P., *Polisgenese und Urbanisierung in Aitolien im 5. und 4. Jh. v. Chr.*, in: Hansen, M.H. (Hg.), *The Polis as an Urban Centre and as a Political Community* (= *Acts of the Copenhagen Polis Centre* 4), Kopenhagen 1997, 145–188.
- Funke (2004): Funke, P., *Sparta und die peloponnesische Staatenwelt zu Beginn des 4. Jahrhunderts und der Dioikismos von Mantinea*, in: Tuplin, Chr. (Hg.), *Xenophon and his World. Papers from a Conference held in Liverpool in July 1999* (= *Historia Einzelschriften* 172), Stuttgart 2004, 427–435.
- Gabrielsen (2000): Gabrielsen, V., *The synoikized Polis of Rhodos*, in: Flensted-Jensen, P. – Heine Nielsen, Th. – Rubinstein, L. (Hgg.), *Polis & Politics. Studies in Ancient Greek History*, Kopenhagen 2000, 177–205.
- Gauthier (1972): Gauthier, Ph., *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972.
- Gauthier (1985): Gauthier, Ph., *Les cités grecques et leurs bienfaiteurs (IV^e–I^{er} siècle av. J.-C.). Contribution à l'histoire des institutions* (= *BCH-Suppl.* 12), Paris 1985.
- Gauthier (1987–1989): Gauthier, Ph., *Grandes et petites cités: hégémonie et autarchie*, in: *Opus* 1987–1989 (1991), 187–197.
- Gawantka (1975): Gawantka, W., *Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike*. München 1975.
- Giovannini (1971): Giovannini, A., *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland* (= *Hypomnemata* 35), Göttingen 1971.

- HAMPL (1939): Hampl, F., Poleis ohne Territorium, *Klio* 32 (= NF 14), 1939, 1–60 [Wiederabdruck in: Gschnitzer, F. (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (= Wege der Forschung 96), Darmstadt 1969, 403–473].
- HANSEN (2003): Hansen, M.H., 95 Theses about the Greek Polis in the Archaic and Classical Periods. A Report on the Results Obtained by the Copenhagen Polis Centre in the Period 1993–2003, in: *Historia* 52, 2003, 257–282.
- HEINE NIELSEN (2002): Heine Nielsen, Th., *Arkadia and ist Poleis in the Archaic and Classical Periods* (= *Hypomnemata* 140), Göttingen 2002.
- HODKINSON (1981): Hodkinson, H. und S., Mantinea and the Mantinike: Settlement and Society in a Greek Polis, in: *ABSA* 76, 1981, 239–296.
- KIENAST (2003): Kienast, D., Der Hellenbund von 481 v. Chr., *Chiron* 33, 2003, 43–77.
- KOCH (1993): Koch, C., Integration unter Vorbehalt – der athenische Volksbeschluss über die Samier von 405/4 v. Chr., in: *Tyche* 8, 1993, 63–75.
- KOLBE (1929): Kolbe, W., Das griechische Bundesbürgerrecht der hellenistischen Zeit, in: *ZRG* 49, 1929, 129–154.
- LARSEN (1968): Larsen, J.A.O., *Greek Federal States. Their Institutions and History*, Oxford 1968.
- LEFÈVRE (1998): Lefèvre, F., *L'amphictionie pyléo-delphique: histoire et institutions*, Rom 1998.
- MAGNETTO (1997): Magnetto, A. (Hg.), *Gli arbitrati interstatali greci. Introduzione, edizione critica, traduzione, commento e indici, Vol. II.: Dal 337 al 196 a. C.*, Pisa 1997.
- MEIGGS (1972): Meiggs, R., *The Athenian Empire*, Oxford 1972.
- MOGGI (1976): Moggi, M. (Hg.), *I sinecismi interstatali greci. Introduzione, edizione critica, traduzione, commento e indici, Vol. I.: Dalle origini al 338 a. C.*, Pisa 1976.
- MOGGI (1996): Moggi, M., I sinecismi greci del IV secolo a.C., in: Carlier, P. (Hg.), *Le IV.e siècle av. J.-C. Approches historiographiques*, Paris 1996, 259–271.
- MUSIOLEK (1981): Musiolek, P., Zum Begriff und zur Bedeutung des Synoikismos, in: *Klio* 63, 1981, 207–213.
- PICCIRILLI (1973): Piccirilli, L. (Hg.), *Gli arbitrati interstatali greci. Introduzione, edizione critica, traduzione, commento e indici, Vol. I.: Dalle origini al 338 a. C.*, Pisa 1973.
- REGER (2004): Reger, G., *Sympoliteiai in Hellenistic Asia Minor*, in: *YCIS* 31, 2004, 145–180.
- ROY (2002): Roy, J., The Synoikism of Elis, in: Heine Nielsen, Th. (Hg.), *Even more studies in the ancient Greek polis* (= *Papers from the Copenhagen Polis Centre* 6), Stuttgart 2002, 249–264.

- Sánchez (1997): Sánchez, P., Le serment amphictionique (Aeschin. Legat. [2] 115): un faux de IV^e siècle?, in: *Historia* 46, 1997, 158–171.
- Sánchez (2001): Sánchez, P., L'amphictionie des Pyles et de Delphes. Recherches sur son rôle historique, des origines au II^e siècle de notre ère (= *Historia Einzelschriften* 148), Stuttgart 2001.
- Schmitt (1994): Schmitt, H.H., Überlegungen zur Sympolitie, in: Thür, G. (Hg.), *Symposion 1993. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte*, Köln etc. 1994, 35–44.
- Schmitt (2005a): Schmitt, H.H., Symmachia, in: Schmitt, H.H. – Vogt, E. (Hgg.), *Lexikon des Hellenismus*, Wiesbaden 2005, 1050–1053.
- Schmitt (2005b): Schmitt, H.H., Sympoliteia, in: Schmitt, H.H. – Vogt, E. (Hgg.), *Lexikon des Hellenismus*, Wiesbaden 2005, 1053–1054.
- Schuller (1974): Schuller, W., *Die Herrschaft der Athener im ersten Attischen Seebund*, Berlin – New York 1974.
- Schwahn (1931): Schwahn, W., Das Bürgerrecht der sympolitischen Bundesstaaten bei den Griechen, in: *Hermes* 66, 1931, 97–118.
- Siewert – Aigner-Foresti (2005): Siewert, P. – Aigner-Foresti, L. (Hgg.), *Föderalismus in der griechischen bis zur römischen Antike*, Stuttgart 2005.
- Smarczyk (1990): Smarczyk, B., *Untersuchungen zur Religionspolitik und politischen Propaganda Athens im Delisch-Attischen Seebund (= Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 5)*, München 1990.
- Steinbrecher (1984): Steinbrecher, M., *Der delisch-attische Seebund und die athenisch-spartanischen Beziehungen in der kimonischen Ära ca. 478/7 bis 462/1 v. Chr. (= Palingenesia 21)*, Wiesbaden 1984.
- Stroheker (1958): Stroheker, K.F., *Dionysios I. Gestalt und Geschichte des Tyrannen von Syrakus*, Wiesbaden 1958.
- Swoboda (1913): Swoboda, H., *Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer (= K.F. Herrmann's Lehrbuch der griechischen Staatskunde I 3⁶)*, Tübingen 1913.
- Swoboda (1924): Swoboda, H., *Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht (= SB Ak. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Kl. 199,2)*, Wien – Leipzig 1924.
- Szanto (1892): Szanto, E., *Das griechische Bürgerrecht*, Freiburg 1892.
- Tausend (1992): Tausend, K., *Amphiktyonie und Symmachie. Formen zwischenstaatlicher Beziehungen im archaischen Griechenland (= Historia Einzelschriften 73)*, Stuttgart 1992.
- Te Riele (1987): Te Riele, G.-J. und M.-J., Héliston entre en sympolitie avec Mantinée: une nouvelle inscription d'Arcadie, *BCH* 111, 1987, 167–190.

Walbank (1976/7): Walbank, F.W., Were there Greek Federal States?, in: *SCI* 3, 1976/7, 27–51 [Wiederabdruck in: ders., *Selected Papers. Studies in Greek and Roman Historiography*, Cambridge etc. 1985, 20–37].

Wörle (2003): Wörle, M., Inschriften von Herakleia am Latmos III. Der Synoikismos der Latmioi mit den Pidaseis, in: *Chiron* 33, 2003, 121–143.